



Bürgergemeinde
3252 Worben

www.burgergemeindeworben.ch

Verordnung für die Benützung des Waldhauses (Burgerhaus)

1. **Die Verwaltung des Waldhauses besorgt der Burgerrat.**
2. **Der Unterzeichner des Mietvertrages (mündige Person) ist für den jeweiligen Anlass verantwortlich und hat anwesend zu sein.** Er hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen und haftet für jegliche Schäden, die während des Anlasses entstehen. Beschwerden irgendwelcher Art gehen zu Lasten der Benützer. **Das Waldhaus darf nicht untervermietet werden.**
3. Zum Waldhaus, dessen Einrichtungen, dem Aussencheminée, der gesamten Anlage, sowie zum Wald ist grösste Sorge zu tragen. **Es dürfen keine Kehrichtabfälle (Papierhandtücher etc.) in die Toiletten geworfen werden.** Die Anlagen dürfen in keiner Weise verändert werden. Zusätzliche Anlagen dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung nicht installiert werden.
4. **Das Waldhaus liegt in einem Naturschutzgebiet.** Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und dergleichen (Papierfackeln, Finnenkerzen usw) ist verboten. Musik im Aussenbereich ist nur bis 22.00 Uhr gestattet.
5. Die Benützer haben die **Anweisungen des Vermieters zu beachten und zu befolgen.** Die Bürgergemeinde behält sich das Recht vor, während des Anlasses durch ihre Funktionäre Kontrollen durchzuführen.
6. Die Schlüsselabgabe hat gemäss Weisungen zu erfolgen. Kontrollen sowie Angaben zur Reinigung richten sich nach Abmachungen der zuständigen Person.
Die Benützer haben **eigene** Kehrichtsäcke mitzubringen. Der gesamte anfallende Kehricht muss von den Benützern (Mieter) zur Entsorgung mitgenommen werden. Der Mieter muss das Waldhaus **besenrein** verlassen. Die Waldhaus-Endreinigung erfolgt durch die Bürgergemeinde. Die Kosten für die Reinigung sind im Mietpreis inbegriffen.
Die Infrastrukturen inklusive Heizung, sind gemäss der Hausordnung und den Angaben im Waldhaus zu benützen. **Abtrocktücher und Lappen stehen zur Verfügung.**
Holz für den Ofen und das Cheminée stehen ebenfalls zur Verfügung, **Holzkohle für das Cheminée muss mitgebracht werden.**
7. Für Personen- und Sachschäden während der Benützung des Waldhauses und der Feuerstellen lehnt die Bürgergemeinde jegliche Haftung ab.
8. Der Zufahrtsweg zum Waldhaus und die Parkplätze sind gemäss Hausordnung zu benutzen. **Es stehen ca. 20 Parkplätze zur Verfügung.** Das Parkieren entlang der Fülenmattstrasse ist nicht erlaubt.
9. Die Bezahlung erfolgt in bar bei der Schlüsselübergabe. Allfällige zusätzliche Kosten für fehlendes oder beschädigtes Geschirr und Mobiliar werden dem Mieter in Rechnung gestellt, Preise für Geschirr und Gläser gemäss Liste im Waldhaus.
Bei Nichtbeanspruchung des Waldhauses ohne triftigen Grund werden folgende Reservationsgebühren in Rechnung gestellt: Fr. 50.00 bis einen Monat vor Mietdatum. Ab diesem Datum muss der volle Mietpreis (abzüglich Reinigungskosten Fr. 50.00) bezahlt werden.
10. Kontakt:info@burgergemeindeworben.ch
11. **Der Mieter akzeptiert durch die Unterschrift des Mietvertrages die Verordnung für die Benutzung des Waldhauses.**